

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Eleonora Boujé

betreffend das Konto von Johannes Richter

Geschäftsnummer: 216885/AK¹

Zugesprochener Betrag: 162 500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Eleonora Boujé, geb. Pener, („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das veröffentlichte Konto von Hans Richter.² Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das unveröffentlichte Konto von Johannes Richter („der Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Zürich.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Wenn ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten hat, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als den Mann ihrer Tante mütterlicherseits, Johannes (Hans) Richter, identifizierte, der am 6. April 1888 in Berlin, Deutschland, als Sohn von Moritz und Anna Richter geboren wurde. Die Ansprecherin gab an, dass die zweite Ehefrau von Johannes Richter die Tante mütterlicherseits der Ansprecherin war, Martha-Maria von Vanselow, die er 1921 in Berlin heiratete. Die Ansprecherin fügte hinzu, dass ihre Tante von 1921 an in Zürich, Schweiz, lebte und arbeitete. Die Ansprecherin erklärte, dass Johannes Richter, der Maler und Filmproduzent war, an der

¹ Die Ansprecherin reichte einen weiteren Anspruch auf das Konto von Martha Maria Richter ein, der unter der Geschäftsnummer 221192 erfasst ist. Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

² Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), die Namen „Richter, Johannes [Berlin, Germany] [1]“, „Richter, Johannes [Leipzig, German] [1]“ und „Richter, Hans [Berlin, Germany] [2] *Ourina, Frl. L.*“ aufgeführt sind. Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das Konto von „Richter, Johannes [Berlin, Germany]“. Das CRT wird den Anspruch auf das Konto von „Richter, Johannes [Leipzig, Germany]“ und auf das Konto von „Richter, Hans [Berlin, Germany]“ separat behandeln.

Berliner Kunstakademie studierte und in der Uhlandstrasse 118 in Berlin wohnhaft war. Die Ansprechlerin gab an, dass ihr Verwandter, der Jude war, aus Deutschland floh, nachdem seine Wohnung von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurde. Gemäss den Angaben der Ansprechlerin arbeitete Johannes Richter danach an verschiedenen Orten in Europa, unter anderem in der Schweiz, in den Niederlanden, in Frankreich und in Russland. Die Ansprechlerin präziserte, dass Johannes Richter 1933 in den Niederlanden arbeitete, 1936 in Frankreich, 1937 in Zürich und 1939 in Basel, Schweiz. Die Ansprechlerin fügte hinzu, dass ihr Verwandter von 1937 bis 1941 Gastreferent an der Universität Basel war. Gemäss den Angaben der Ansprechlerin wanderte Johannes Richter 1940 aus der Schweiz in die USA aus, nachdem er von der Schweizer Fremdenpolizei unter Druck gesetzt wurde, und liess sich 1941 von Martha Richter scheiden. Die Ansprechlerin gab an, dass Martha Richter nach der Scheidung nach Prag, Tschechoslowakei (heute Tschechien), ging. Die Ansprechlerin gab an, dass Johannes Richter Dozent am City College in New York war. Die Ansprechlerin gab an, dass Martha Richter um 1950 in Karlovy Vary, Tschechoslowakei (heute Tschechien), starb und dass Johannes Richter im selben Jahr Frida Ruppel heiratete. Die Ansprechlerin gab an, dass ihr Verwandter 1976 ohne Nachkommen in Muralto, Schweiz, starb.

Die Ansprechlerin reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs eine ausführliche Biographie von Johannes (Hans) Richter ein, die zeigt, dass er 1930 geschäftliche Kontakte in Zürich hatte, dass sein Besitz beschlagnahmt wurde und dass seine körperlich behinderte Schwester 1943 im Rahmen des Euthanasieprogramms der Nationalsozialisten getötet wurde. Weiter reichte die Ansprechlerin die Geburtsurkunde ihrer Mutter und ihre eigene ein, die zeigen, dass ihre Mutter Else (Elza) Vanselow war; das Familienbuch der Familie Vanselow, das zeigt, dass Martha und Else Vanselow Schwestern waren; sowie einen von Hans Richter unterschriebenen Brief, der zeigt, dass er Professor war und gerade eine Kunstausstellung vorbereitete.

Die Ansprechlerin gab an, dass sie am 21. September 1942 in Myslovitz, Polen (damals Deutschland), geboren wurde.

Die Ansprechlerin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Hans Richter geltend machte, und 1998 reichte sie eine Anspruchsanmeldung bei Ernst & Young ein, in der sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Martha-Marie Richter, geb. von Vanselow, geltend machte³.

Zusätzliche Informationen

Recherchen des CRT ergaben, dass Johannes (Hans) Richter gemäss zahlreichen Quellen im Internet als visionärer Maler und Filmemacher gilt sowie als Mitbegründer des Dadaismus, einer der wichtigsten Kunstbewegungen des zwanzigsten Jahrhunderts. Nach seiner Entlassung aus der deutschen Armee nach dem Ersten Weltkrieg zog er nach Zürich, wo er Dadaist wurde und 1919 zusammen mit Künstlern wie Kurt Schwitters, Marcel Duchamp und Tristan Tzara die Gruppe „artistes radicaux“ mitbegründete. Im Jahre 1921 begann er abstrakte Filme zu drehen, arbeitete mit dem Filmemacher Sergei Eisenstein zusammen und wurde bald als Meister des

³ Das CRT wird den Anspruch auf diese Konten separat behandeln.

avantgardistischen Kinos gefeiert. Von 1923 bis 1926 gab Richter zusammen mit dem Maler El Lissitzky die angesehene Kunstzeitschrift „G – Material zur elementaren Gestaltung“ heraus. Richter kehrte später zwar in seine Heimat Deutschland zurück, musste aber nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten und der Beschlagnahmung seines Berliner Ateliers fliehen. Seine Werke fanden Eingang in die berühmt-berüchtigte Ausstellung „Entartete Kunst“, in der die Nationalsozialisten 1937 die von ihnen sogenannte „entartete“ Kunst zeigten.

Er reiste durch Europa und wanderte 1941 nach New York aus, wo er Mitglied der City Art Association sowie Professor für Filmwissenschaft und Leiter des Instituts für Filmtechnik am City College wurde. Richter erhielt zahlreiche Kunst- und Filmpreise sowie 1964 das Bundesverdienstkreuz. Im Laufe seines Lebens veröffentlichte Richter fünfzehn Schriften und vierzehn Filme, darunter *Dreams that Money Can Buy* (1947) und *Dadascope* (1961), die als seine Meisterwerke gelten. Seine Bilder sind in zwölf Museen in der ganzen Welt ausgestellt⁴.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Dr. Johannes Richter, der in Berlin, Deutschland, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nummer 9830 bei der Zürcher Niederlassung der Bank besass und dass das Konto am 29. Juli 1930 eröffnet und am 7. Mai 1935 geschlossen wurde. Der Kontostand am Tag der Schliessung des Kontos ist nicht bekannt. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name und der Wohnort des Verwandten der Ansprecherin stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Wohnort des Kontoinhabers überein. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Verwandter an der Berliner Kunstakademie studierte, dass er Gastreferent an der Universität Basel war und dass er schliesslich Dozent am City College in New York wurde, was mit der unveröffentlichten Information, dass der Kontoinhaber einen Dokortitel trug, übereinstimmt. Zudem zeigt die Biographie des Verwandten der Ansprecherin, dass er 1930 in Zürich verblieb, was mit der unveröffentlichten Information, dass sich das Konto bei der Zürcher Niederlassung der Bank befand und am 29. Juli 1930 eröffnet wurde, übereinstimmt.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder

⁴ Siehe Eintrag im *Film and Video Art archive*, betreut durch Prof. Hugh McCarney der University of Western Connecticut (<http://people.wcsu.edu/mccarneyh>), zu *Dada: Art & Anti-Art: Dada's Contribution to the Art of the Twentieth Century* von Hans Richter, Thames & Hudson, 1997, und *World Film Directors, Volume One, 1890-1945*, Hrsg. John Wakeman, S. 947–952, The H.W. Wilson Company, 1987.

möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht hat, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Hans Richter geltend machte. Das deutet darauf hin, dass die Ansprecherin den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie ihr Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihr bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von der Ansprecherin eingereichten Informationen. Weiter nimmt das CRT zur Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin gab an, dass der Kontoinhaber Jude war und dass er aus Deutschland floh, um der Verfolgung durch die Nationalsozialisten zu entkommen. Die Biographie des Kontoinhabers, welche die Ansprecherin dem CRT zukommen liess, zeigt, dass der Besitz des Kontoinhabers beschlagnahmt wurde und dass seine körperlich behinderte Schwester 1943 im Rahmen des Euthanasieprogramms getötet wurde.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherin und Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber der Ehemann der Tante der Ansprecherin war. Diese Dokumente schliessen die Biographie von Johannes Richter ein, die zeigt, dass er mit Maria von Vanselow verheiratet war; das Familienbüchlein der Familie Vanselow, das zeigt, dass Martha Vanselow und Else Vanselow Geschwister waren; sowie ihre eigene Geburtsurkunde, die zeigt, dass Else Vanselow ihre Mutter war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin unveröffentlichte, in den Bankunterlagen enthaltene Informationen über den Kontoinhaber identifizierte und dass die Ansprecherin 1999 beim US-Gericht einen Eingangsfragebogen einreichte, in dem sie die Verwandtschaft zwischen Kontoinhaber und Ansprecherin vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001 identifizierte. Das CRT hält fest, dass die Ansprecherin einen handschriftlichen Brief mit der Unterschrift Hans Richters einreichte. Das CRT nimmt weiter zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber der Ansprecherin als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass die Ansprecherin mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie sie es in ihrer Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Schliesslich hält das CRT fest, dass die Ansprecherin anfangs ihre Schwester vertrat, diese aber ihre Rechte am Erbe ihres Verwandten an die Ansprecherin übertrug und nicht mehr an diesem Verfahren teilzuhaben wünschte.

Verbleib des Guthabens

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass aus den Bankunterlagen hervorgeht, dass das Konto am 7. Mai geschlossen wurde. Zu dieser Zeit befand sich der Kontoinhaber gemäss von der Ansprecherin eingereichten Informationen ausserhalb des von den Nationalsozialisten besetzten Gebiets. Da jedoch aus den Bankunterlagen nicht ersichtlich ist, wer das Konto schloss; da der Kontoinhaber aus seinem Heimatland flüchtete, weil er von den Nationalsozialisten verfolgt wurde; da der Kontoinhaber Verwandte in seinem Heimatland gehabt und sich deshalb dem Druck der Nationalsozialisten gebeugt und sein Konto abgegeben haben könnte, um deren Sicherheit zu gewährleisten; da der übrige Besitz des Kontoinhabers von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurde; Da das nationalsozialistische Regime nach seiner Machtübernahme im Jahre 1933 begann, die im In- und Ausland hinterlegten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung durch Auferlegung von diskriminierenden Steuern und andere Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken, an sich zu reissen; da der Kontoinhaber und seine Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über sein Konto einzuholen, nicht einmal zu dem Zweck, von den deutschen Behörden entschädigt zu werden; da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (geänderte Version) dargelegt sind (siehe Anhang A und C), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um den Ehemann ihrer Tante handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In vorliegendem Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 auf 13000.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit

dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 162 500.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31 Dezember 2006